

Antrag
auf Erteilung einer NRW-Handwerkergenehmigung
gem. § 46 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Antragsteller

(nur Unternehmen, keine Privatperson):

Firma/Name:

Straße/Hausnummer:

PLZ/Ort:

Telefon:

E-Mail:

Zur Durchführung von
Handwerksarbeiten / Dienstleistungen
im Geltungsbereich des / von
Bezirksregierung Köln
Land NRW

für das nachfolgend aufgeführte Werkstatt- und Servicefahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen:

1.

Optional mit Übertragbarkeit auf die nachfolgend aufgeführten maximal 4 weiteren Einsatzfahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen:

2. 3. 4. 5.

beantragte Originalausfertigungen (Anzahl): **(bitte unbedingt Erläuterungen Ziff. 6 und 9 beachten)**

Bei der beantragten Genehmigung handelt es sich um eine/n:

Neuantrag

Erneuerung bereits erteilter
Genehmigung („Verlängerung“)

Zusätzliche Genehmigung zur
(ersten) Genehmigung

Genehmigungs-Nr.:

Genehmigungs-Nr.:

Genehmigung bis:

Genehmigung vom:

Anlagen:

(1) Scan der Gewerbeanzeige

(2) Scan der Handwerkskarte

(3) Scan der Kfz.-Scheine

Die Hinweise und Erläuterungen habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum:

Unterschrift: gez.

Hinweise und Erläuterungen zur Erteilung der Handwerker-Genehmigung

1. Geltungsbereich

Die Ausnahmegenehmigung zum Parken gilt im Regierungsbezirk Köln oder im ganzen Land Nordrhein-Westfalen (je nach Ihrer Auswahl).

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Handwerker, die bei der zuständigen Handwerkskammer registriert sind, und ein zulassungspflichtiges Handwerk (Anlage 1 zur Handwerksordnung), zulassungsfreies Handwerk (Anlage B1 zur Handwerksordnung) oder handwerksähnliches Gewerbe (Anlage B2 zur Handwerksordnung) ausüben und regelmäßig Bau-, Reparatur- und Montagearbeiten sowie Dienstleistungen außerhalb des eigenen Betriebes durchführen und ein Geschäftsfahrzeug einsetzen, das sich für Materialtransporte und als Werkstattwagen bzw. für Dienstleistungen eignet. Andere Betriebe können ebenfalls Ausnahmegenehmigungen erhalten, wenn sie vergleichbare Tätigkeiten ausüben und hierfür entsprechende Fahrzeuge einsetzen.

3. Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung:

Anträge sind bei der für den Hauptsitz des Betriebes zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Geltungsbereiches gemäß Ziffer 1 zu stellen. Antragsteller mit Hauptsitz außerhalb des Geltungsbereichs gem. Ziffer 1 können den Antrag bei einer beliebigen Straßenverkehrsbehörde des Geltungsbereichs stellen.

4. Einzuzureichende Antragsunterlagen:

Antrag, Scan (Kopie) der Gewerbeanmeldung, Scan (Kopie) der Handwerkskarte und Scan (Kopie) der betreffenden Kfz.-Scheine

5. Berechtigungsumfang

Die Genehmigung berechtigt ohne gesonderte Einzelfallprüfung während der Durchführung von Handwerkerdienstleistungen und Dienstleistungen zum Parken im eingeschränkten Halteverbot / Zonenhalteverbot nach Zeichen 286/290 StVO, an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Parkhöchstdauer (§ 13 Abs. 1 StVO), in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Auslegen der Parkscheibe und unter Überschreitung der Höchstparkdauer (§ 13 Abs. 2 StVO) und auf Anwohnerparkplätzen (§ 45 Abs. 1 b StVO)

6. Übertragbarkeit der Genehmigung

Die Ausnahmegenehmigung ist übertragbar (maximal auf 5 Fahrzeuge), gilt aber jeweils nur für das genutzte Fahrzeug, in dem die mit einem Hologramm (Kopierschutz) versehene Originalgenehmigung im Sichtbereich der Frontscheibe ausgelegt ist. Es können so viele Originalausfertigungen/Genehmigungen wie benötigt beantragt werden (siehe Gebührenhinweise). Sofern Sie über mehr als 5 Fahrzeuge verfügen, ist ein weiterer Antrag zu stellen.

7. Fahrzeugwechsel

Bei einem Fahrzeugwechsel muss die Originalgenehmigung sowie der neue Kfz-Schein zur Änderung vorgelegt werden.

8. Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr. Nachträglich beantragte weitere Ausnahmegenehmigungen des gleichen Antragstellers werden an die Laufzeit der ersten Ausnahmegenehmigung angepasst.

9. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr beträgt 305,00€ (Regierungsbezirk Köln) bzw. 350,00€ (Land NRW) für die erste Ausnahmegenehmigung und 153,00€ (Regierungsbezirk Köln) bzw. 175,00€ (Land NRW) für jede weitere Ausnahmegenehmigung des Antragstellers, die zeitgleich beantragt wird. Für weitere Ausnahmegenehmigungen des gleichen Antragstellers, die nachträglich beantragt werden, ist für jeden angefangenen Monat der Restgültigkeit nach Ziffer 8 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 12,75€ bzw. 14,60€ (1/12 von 153,00€ bzw. 175,00€) zu entrichten.

10. Rückfragen

An die Stadt Overath, Amt für Ordnung und Soziales, entweder telefonisch bei Frau Peukert (02206/602-271), Herr Stachowiak (02206/602-162) oder per E-Mail (verkehr@overath.de).